

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 33

Artikel: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

22. August 1874.

Nr. 33.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktoren: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Das Fernfeuer der Infanterie und die Militärschießschule. Die Wehrkraft der Schweiz. Kritische und unkritische Wanderungen über die Gefechtsfelder der preussischen Armee in Böhmen 1866. H. Perizonius, Kapitän. F. Baron v. Lüdinghausen, Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches. Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübner. Unser Gewehr. — Eidgenossenschaft: Kreisfahrten. — Ausland: Frankreich: Befestigung der Ostgrenze; Preußen: Ehrengerichte in der Armee; Spanien: † Marschall Gouha.

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

C. Offiziere und Unteroffiziere der Truppeneinheiten.

Dieser Abschnitt enthält viel Gutes und Zweckmäßiges. Der Beförderungsmodus wird geregelt. Nicht mehr Laune, Willkür und Nebenrücksichten sollen bei den Ernennungen entscheiden. Befähigung soll das Maßgebende sein. Gewiß hat dieser Gegenstand alle Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdient. Die ganze Führung der Armee (und die ist es, welche ihre Kraft verdoppelt oder bis auf ein Viertel heruntersetzt), hängt großen Theils von einem guten Beförderungs-gesetz und strenger Beobachtung desselben ab. Nicht mit Unrecht hat Oberst Rothpletz in seinem Buch „die schweizerische Armee im Felde“ gesagt: „man weiß nicht, ob man mehr die manchmal zu Tag tretende Leichtfertigkeit bei der Wahl und dem Avancement von Offizieren oder den Leichtsinne von Offizieren anstaunen soll, mit dem sie einen Grad beschreiten, ohne im mindesten Sorge zu tragen, wie sie der Verantwortlichkeit, welche ihnen derselbe auferlegt, genügen können.“

Den bisherigen häufigen Mißgriffen bei Beförderungen und Ernennungen vorzubeugen, ist augenscheinlich Bestreben der in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen.

Damit eine strenge Kontrolle ermöglicht sei, sollten künftig die Qualifikationslisten und Strafregister sämtlicher Offiziere bei der Division erliegen. Es müßten auch den betreffenden Regiments- und Bataillons-Kommandanten nach jeder Schule Auszüge aus denselben zur Einsichtnahme mitgetheilt werden, denn sonst ist keine Kontrolle möglich.

In den die Ernennungen betreffenden Artikeln ist uns etwas aufgefallen, welches uns Bedenken einflößt. Es betrifft dieses eine Sache, die schon vielfach besprochen worden ist. Gleichwohl müssen wir darauf zurückkommen. Der Entwurf will nämlich das bisherige Aspirantensystem aufheben. Die Aspiranten sollen künftig aus den Unteroffizieren und Soldaten ernannt werden, nachdem sie wenigstens einen Rekrutenkurs gemacht haben.

Dieses scheint eine zweckmäßige Bestimmung und doch ist sie geeignet, die ganze Führung der taktischen Körper der Infanterie zu Grunde zu richten. Dieses bedarf des Beweises!

Bei der Rekrutierung kommt zuerst die Eidgenossenschaft und rekrutirt ihre Guiden, Pontonniere, das Sanitätspersonal, die Bäcker und Metzger u. s. w. der sog. Verwaltungstruppen; dann kommen die Spezialwaffen und Extrakorps, die Kavallerie, Artillerie und die Schützen und lesen ihre Leute aus. Was übrig bleibt, das kommt zur Infanterie.

Wenn man aber jeden intelligenten Mann wegnimmt, wenn man so zu sagen den Rahm abschöpft, so wird man schwerlich mehr geeignete Individuen finden, die zu Offizieren, Hauptleuten und Bataillonschefs der Infanterie geeignet sind.

Nachdem das Gesetz der neuen Militär-Organisation jedem Offizier schwere Lasten an Unterrichtszeit und verlängertem Dienst aufbürdet, so wird jeder junge Mann suchen, ruhig in einer andern Branche oder einem Truppenkörper zu verschwinden und die Ehre, den Offizier zu machen, Andern überlassen.

Daß die Extra-Korps und Branchen aber nicht so viel als möglich die intelligentesten Leute auslesen werden, daran ist nicht zu zweifeln.

Man müßte aber sehr geringe Begriffe von den Fähigkeiten und Eigenschaften eines Offiziers jener Waffe, welche die Militär-Schriftsteller „den Kern

der Heere“ nennen, haben, wenn man glaubte, daß zu solchen Leute zu gebrauchen seien oder noch gut genug wären, die bei keiner andern Waffe zu gebrauchen sind oder die sie sonst nicht haben wollen.

Zuerst müssen wir bei unsern Verhältnissen für Rekrutirung des Offizierskorps sorgen. Zum Offizier befähigt nur eine gewisse Bildung, und aus diesem Grunde darf man nicht warten, bis alle gebildeten und bildungsfähigen Elemente absorbiert sind.

Bevor die Extrakorps und Spezialwaffen des Bundes und der Kantone zu rekrutiren anfangen, müssen wir die Leute ausscheiden, welche für Cadres in Aussicht genommen werden können. Wenn dieses geschieht, vertheile man sie angemessen und mit Berücksichtigung der Verhältnisse und Neigung an die Waffen und Korps.

Beliebt das Wort Offiziers-Aspirant nicht mehr, so nenne man sie Unteroffiziers-Aspiranten. Auf das Wort kommt es nicht an, aber auf die Sache.

Zu Unteroffiziers-Aspiranten wären zu bezeichnen alle die Leute, welche eine Universität, Gymnasium, Polytechnikum oder Realschule besucht haben.

Das vorgeschlagene Aspirantensystem hätte den großen Vorzug vor dem bisherigen, daß ein Mann, der sich zu weiterer Beförderung nicht eignet und bei dem sich nicht voraussetzen läßt, daß er jemals zum Offizier brauchbar sei, einfach ist und bleibt, was er ist.

Die Aspiranten, die ihre Rekrutenschule mit Erfolg absolviren, sollten sogleich zu Korporalen befördert werden, und nachdem sie einen Wiederholungskurs mitgemacht, als Offiziers-Aspiranten bezeichnet werden. Wenn man ihnen als solche den Grad als Wachtmeister verleihen will, wie dieses nach dem Entwurf vorgeschlagen wird, so scheint dieses nur billig. Wer die Offiziers-Aspiranten-Schule gut besteht, wird Offizier, der, bei dem dieses nicht der Fall ist, bleibt Unteroffizier.

Bei den Anforderungen, welche heutigen Tages an den Offizier absolut gestellt werden müssen, haben wir durchaus keine Hoffnung, ein einigermaßen entsprechendes Offizierskorps aufzustellen, wenn wir für dasselbe nicht im Vornhinein Leute aussuchen, bei denen ein gewisser Grad der Bildung vorausgesetzt werden darf. Unsere Instruktionszeit ist viel zu kurz, um den in die Militärschulen tretenden Leuten die fehlende Elementarbildung beibringen zu können.

Die Instruktoren und Militär-Lehrer haben bei uns die schwierige Aufgabe, in wenig Wochen den Schülern das beizubringen, wozu in andern Armeen Monate und Jahre verwendet werden. Wo nicht eine gute allgemeine Bildung zu Grunde liegt, ist auch nicht die mindeste Hoffnung vorhanden, daß die Schüler, selbst bei allem Fleiß und Eifer, dem raschen Lehrgang folgen können und daß sich in den militärisch-wissenschaftlichen Fächern auch nur ein einigermaßen befriedigendes Resultat erzielen lasse.

Wenn man nicht auf eine, wenn auch nothdürftige, militärisch-wissenschaftliche Ausbildung der Infanterie-Offiziere verzichtet, diese vollständig unmdg-

lich machen will, so bleibt nichts übrig, als dafür zu sorgen, daß dieser Waffe stets wieder gebildete Elemente zugeführt werden.

Andere Waffen auf Kosten der Führung der Infanterie begünstigen zu wollen, wäre ein verhängnißvolles Verkennen der Grundbedingungen der Kraft einer Armee.

Mit Art. 36 und 37 sind wir einverstanden, über Art. 38 haben wir unsere Ansicht bereits ausgesprochen. Art. 39 ist im Ganzen zweckmäßig, doch dürfte bei der Wahl zum Major nicht nur der Regimentskommandant, sondern auch die übrigen Stabs-offiziere (Majore) des Regiments zu berathen, vortheilhaft sein.

Art. 41 erscheint sehr nothwendig, um der bisherigen Willkürlichkeit bei Beförderungen vorzubeugen.

Fälle, wie sie sich früher nur zu häufig ereignet, werden nicht mehr so leicht vorkommen. Aspiranten, die nach ihren, in den Aspirantenschulen erzielten Resultaten zur Beförderung nicht geeignet klassifiziert wurden, werden in der nächsten eidg. Militärschule nicht mehr als Offiziere einrücken. Der Trost des trügen Theiles der Offiziere, welche Schulen besuchten, daß ihre kantonalen Militär-Direktoren und Oberinstruktoren den Noten, die sie aus den Militärschulen mitbringen, doch keinen Werth beilegen, wird wegfallen.

Art. 42 erscheint zwar als eine Folge des vorigen Artikels, doch sind wir der Ansicht, daß wenn ein Offizier einmal von der kompetenten Behörde ernannt sei, er auf keinem andern Weg, als dem des kriegsrechtlichen Verfahrens, oder nach Art. 78, seiner bekleideten Charge entsetzt werden könne. Hat der Kanton einen Offizier entgegen dem Gesch. ernannt, so glauben wir, könne ihn die Eidgenossenschaft nur dem Kanton zur Verfügung stellen, ihn in jedem eidg. Dienst refusiren.

Wäre unser Militärwesen gänzlich zentralisirt worden, so würde diese Bestimmung ohnedieß überflüssig gewesen sein.

Dem Art. 45 entnehmen wir, daß der in einigen Kantonen beabsichtigten Freiegebung der ärztlichen Praxis einigermaßen ein Riegel geschoben werden soll. Wenigstens sollen nur wissenschaftlich gebildete und staatlich anerkannte Aerzte und Apotheker zu Sanitäts-offizieren ernannt werden. Dieses können wir nicht mißbilligen, da der Körper des kranken Wehrmannes etwas mehr ist, als nur ein Schätzenswerthes Material zu ärztlichen Versuchen.

Daß der Arzt mit dem Grad eines Oberlieutenants in die Armee eintritt, gehört zu den speziellen Begünstigungen, die sich nicht rechtfertigen lassen. Der unterste Offiziersgrad ist der eines Lieutenants und wer emporkommen will, steige von Grad zu Grad, aber das Uberspringen von Graden soll nicht vorkommen. Es ist bei der hierarchischen Stufenleiter wie mit einer andern Leiter, die untersten Stufen sind immer nothwendig, die obersten können jedoch weiter reichen, als nothwendig ist.

Art. 46. Für die Besetzung der Stelle eines

Feldlazaretharztes ist auch das Gutachten des Divisionärs einzuholen. Dieses ist eine wirklich unwürdige Bestimmung für den Divisionär. Was soll er auch für ein Gutachten abgeben? Der Vorschlag geht von dem Divisionsarzt und dem Sanitäts-Oberinstruktor aus.

Das zweckmäßigste wäre, der Herr Divisionsarzt würde selbst die Stelle eines Feldlazaretharztes bekleiden.

Die übrigen Avancements in der ärztlichen Branche gehen nur diese selbst an.

Beliebt es, für den Feldlazarethchef eine besondere Persönlichkeit zu bestimmen, so geht dies den Divisionär nichts an. Kommen aber im Krieg Klagen gegen ihn vor, ist er unbrauchbar oder renitent, dann schickt er ihn einfach dem Oberfeldarzt zur Disposition oder verfährt nach Umständen nach den Bestimmungen des Kriegsgesetzes.

Art. 47. Da es im Interesse der Armee sehr zu wünschen ist, daß die Verwaltungsdivisionen in ihrem vorgeschlagenen Bestand nicht ins Leben treten, so ist es auch überflüssig, unsere Ansichten über den Beförderungsmodus der Bäcker zum Bäckermeister und der Metzger zum Metzgermeister zc. auszusprechen.

Gleichwohl bemerken wir, daß der Trainhauptmann besser als der Major des Kommissariats, welcher die Verwaltungs-Division befehligen soll, die Eigenschaften zu einem tüchtigen Trainkorporal und Trainwachtmeister kennen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

III. Das Armeekommando.

Das Armeekommando ist das dritte wichtige Organ im Heerwesen. Es ist dasjenige, durch welches die Einheit des Befehls für die Armee im Dienst und Gehecht hergestellt wird.

Das Armeekommando umfaßt die Armee in der Gesamtheit ihrer Verhältnisse und bildet selbst wieder einen großen, weitverzweigten Organismus.

Im Krieg fällt dem Armeekommando die wichtige Aufgabe der Leitung der Streitkräfte zur Erreichung des Kriegszweckes zu.

Im Frieden beschränkt sich die Thätigkeit des Armeekommando's auf Ueberwachung, daß die Bedingungen des Krieges geschaffen und das ganze Heerwesen in kriegstüchtigem Zustande erhalten werden.

Im Felde ist die Aufgabe des Armeekommando's mehr operativer, im Frieden mehr administrativer Natur.

So ist z. B. in England die höchste Militärautorität zwischen dem Kriegsminister und Oberbefehlshaber der Armee getheilt. Der Oberbefehlshaber der Armee (Commander in chief) hat nach ihrer alljährlichen Konstituierung durch den Kriegsminister die formirte Armee unter seinem Befehl. Er ist Chef der Ausbildung, Instruktion, Disziplin, sorgt für

die Ausrüstung des Heeres mittelst Requisition des Kriegsministers. Er läßt im Einverständnis und nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen mit letzterem die Befehle zur Bewegung und Dislokation der Armee. In Landesvertheidigungs-Angelegenheiten setzt er sich mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen. Der Oberbefehlshaber ist das Mittheilungs-Organ zwischen Königin und Armee und erläßt die Befehle in ihrem Namen. Im Felde hat er die Leitung der Operationen, nachdem der Kriegsminister seinen Kriegsplan genehmigt hat. Er befürwortet die Ergänzung der Armee, befehlt die Stellen, die höhern mit Zustimmung des Kriegsministers. Der Chef des Generalstabes und der Generaladjutant werden auf seinen Antrag ernannt.

In Staaten, wo der Kriegsherr selbst Militär ist, sich für das Kriegswesen fortwährend interessiert und ihm seine unausgelegte Aufmerksamkeit zuwendet, auch im Kriege das oberste Heeres-Kommando selbst führt, ist die Errichtung der Stelle eines Oberbefehlshabers im Frieden begreiflicher Weise nicht nothwendig. So ist es z. B. in Preußen. Der Kaiser führt den höchsten Oberbefehl. Nur zum Zweck der bessern Ueberwachung desselben ist das Heer in Armee-Inspektionen getheilt, welche ungefähr der beabsichtigten Bildung mehrerer Armeen im Kriege entsprechen.

Wie Kaiser Wilhelm führte Napoleon I. zu Anfang dieses Jahrhunderts als Kriegsherr die französischen Heere.

Wo der Kriegsherr die Armee in das Feld begleitet, führt er mehr nominell den Oberbefehl, wenn er nicht ein eminentes Feldherr ist oder es zu sein glaubt.

So haben 1813 und 1814 die Allirten, Kaiser von Oesterreich, Rußland und der König von Preußen, ihre Heere in das Feld begleitet, doch die Kriegsführung den von ihnen ernannten Oberbefehlshabern, Schwarzenberg, Blücher u. s. w., überlassen.

Die Bestellung eines besondern Armee-Oberbefehlshabers (oder auch mehrerer, wenn das Heer in mehrere Armeen eingetheilt ist) ist da geboten, wo der Kriegsherr nicht selbst Heerführer ist. Er muß in diesem Fall seine Macht (innerhalb der durch ihn selbst bestimmten Grenzen) dem Oberbefehlshaber übertragen.

Erfahrungsgemäß wird er gut thun, seine Einmischung in die Operationen möglichst zu beschränken. Hunderte von Beispielen beweisen, von welch' schädlichen Folgen die Einmischung in die Operationen des Feldherrn begleitet ist.

Der Monarch wähle deshalb den Mann zum Feldherrn, in welchen er das vollste Vertrauen hegt, und überlasse diesem die Erreichung des Kriegszweckes.

Oberst Rüstow, bei Gelegenheit der Darstellung des deutsch-dänischen Krieges 1864, sagt:

„Wir können nicht genug vor der ganz unsinnigen Hineintragung sogenannter konstitutioneller Verhältnisse in die Kriegsführung warnen. Man gebe, wenn einmal der Krieg los sein muß, das Kommando nur einem Manne, in den man das vollste